

Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte für die Universitätsmedizin Göttingen

Unsere Verpflichtung

Die Universitätsmedizin Göttingen (UMG) als eine der führenden hochschulmedizinischen Einrichtungen Deutschlands gehört, gemessen an der Zahl der Studierenden, zu den größten medizinischen Fakultäten und arbeitet mit einem hohen Qualitätsanspruch in Krankenversorgung, Forschung, Lehre, Transfer sowie im Dienstleistungsbereich. Sie ist sich ihrer Verantwortung für Beschäftigte, Patient*innen und Studierende bewusst sowie auch der Relevanz ihres Verhaltens gegenüber Wissenschaft, Praxis, Politik und allen, mit denen sie geschäftlich verbunden ist.

In Übereinstimmung mit den zu schützenden Rechtspositionen der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation, den Internationalen Pakten über bürgerliche und politische, über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie den Übereinkommen von Minamata, Stockholm und Basel verpflichtet sich die UMG zu einer sozial und ökologisch verantwortungsvollen Unternehmensführung. Die UMG kann nur dann als vertrauenswürdige und verlässliche Partnerin wahrgenommen werden, wenn ihre Geschäftstätigkeit mit verantwortungsbewusstem, zukunftsorientiertem sowie rechtlich und ethisch einwandfreiem Handeln im Einklang steht. Daher sieht sie sich in der Pflicht, sich dafür einzusetzen, dass die Menschenrechte in ihren Liefer- und Wertschöpfungsketten eingehalten werden. Sie steht dabei gleichzeitig vor der Herausforderung, in einem stark reglementierten Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge jederzeit die Patientenversorgung sicherstellen sowie die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Vergütung und damit der Bezahlbarkeit von (Krankenhaus-)Leistungen einhalten zu müssen, so dass sie sich in einem formal begrenzten Handlungsrahmen zu bewegen hat.

Der beschriebenen Verpflichtung kommt die UMG auf der Grundlage ihres Verhaltenskodex nach, der die selbst auferlegten Anforderungen an ein ethisch einwandfreies Verhalten festlegt und die Werte aufzeigt, die die Richtschnur sämtlichen Handelns aller Beschäftigten bilden. Von ihren externen Partner*innen sowie auch von ihren Beteiligungsgesellschaften erwartet die UMG, dass sie die Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte an ihre Geschäftspartner*innen weitergeben, ethisch einwandfrei agieren und mit Integrität handeln.

Unsere Umsetzung

Zur Sicherstellung einer ganzheitlichen Betrachtung von Risiken hat die UMG ein integriertes Risikomanagementsystem (IRMS) eingerichtet. Wesentlicher Bestandteil des IRMS ist die Einbindung des Risikomanagements in alle Unternehmensaktivitäten. Dies geschieht durch die Verbindung eines Top-Down- mit einem Bottom-Up-Ansatz, wodurch sowohl organisationsweite und strategische Risiken als auch operationelle und operative Risiken in den einzelnen Prozessen in den Blick genommen werden. Mit dem Vorstand als oberstem Risikoeigner sowie den Linienvorgesetzten als Risikoeigner im Rahmen ihrer Führungsverantwortung und den jeweils dazu gehörigen Risiko-Beauftragten werden die Risiken in der Prozesskette bis in die jeweiligen Teilgebiete hinein abgedeckt. Durch die Risiko-Beauftragten erfolgt die Erfassung, Analyse und Bewertung der Risiken in ihren Zuständigkeitsbereichen mithilfe identischer Standards in einem einheitlichen Risikoerfassungstool. Darüber hinaus ist mit dem Risikoaus-

schuss ein Beratungsgremium für den Vorstand etabliert worden, das den Vorstand als zentrale Steuerungsgruppe mit Querschnittsfunktion bei dessen Aufgaben als oberster Risikoeigner in Hinblick auf die laufende Überwachung und Verbesserung des Risikomanagements unterstützt.

Die UMG prüft kontinuierlich, in welchen Bereichen ihrer Liefer- und Wertschöpfungsketten ein Risiko von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichtverletzungen bestehen könnte. Dabei werden die größten Risiken identifiziert und analysiert, um Maßnahmen abzuleiten, die diese Risiken bzw. deren Auswirkungen vermeiden, abstellen oder reduzieren können und sowohl den selbst gesetzten Kriterien an ein ethisch einwandfreies Verhalten als auch den schützenswerten Rechtspositionen bestmöglich gerecht werden. Der UMG ist bewusst, dass dem Schutz bestimmter Personengruppen (etwa durch die Achtung des Verbotes von Kinderarbeit und Diskriminierung), dem allgemeinen Arbeitnehmerschutz in der Lieferkette (wie dem Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit, dem Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit und der Einhaltung von Mindeststandards des Arbeitsschutzes) sowie der Nachhaltigkeit und anderen umweltbezogenen Pflichten (wie dem Verbot des Entzugs der Lebensgrundlagen, dem Verbot der Herbeiführung von Umweltverschmutzung, der Verwendung gewisser Chemikalien und der Verbringung gefährlicher Abfälle) in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zukommt.

Zur Vermeidung von Risiken werden menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen bereits bei der Lieferantenauswahl durch die UMG berücksichtigt. Für die bestehenden sowie auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen stimmt die UMG ihre Vertragsgrundlagen mit den Lieferanten auf die Anforderungen an die gegenständlichen Sorgfaltspflichten ab, wodurch sich die Möglichkeit der Durchsetzung verschiedener Präventivmaßnahmen ergibt. Die Lieferanten werden dadurch verpflichtet, jederzeit menschenrechtliche und umweltbezogene Ge- und Verbote im eigenen Geschäftsbereich einzuhalten und auch ihre Lieferketten dahingehend zu kontrollieren. In diesem Zusammenhang ist die UMG dazu berechtigt, die Lieferanten auf die Einhaltung der sich daraus ergebenden Pflichten zu auditieren. Außerdem kann die UMG spezifische Eigenerklärungen und Zertifikate der Lieferanten zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Aspekten einfordern. Die Lieferanten werden diesbezüglich jährlich und anlassbezogen evaluiert. Weiterhin ermöglicht die UMG ihren Beschäftigten aus den beschaffungsrelevanten Geschäftsbereichen die Teilnahme an Schulungen zur Sensibilisierung in Bezug auf die erforderlichen Sorgfaltspflichten.

Trotz sorgfältiger Prüfung ist sich die UMG darüber im Klaren, dass es zu Verstößen kommen kann. Da Verstöße gegen geltende Gesetze, die relevanten Regelwerke und menschenrechtliche Konventionen nicht toleriert werden können, ist die Etablierung von Beschwerdemechanismen essenziell, die einerseits als Indikator zur Erfassung der Risiken dienen und andererseits tatsächliche Verstöße aufdecken helfen, damit Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können. Für diesen Zweck stellt die UMG ein Beschwerdeportal zur Verfügung, das die gesetzlichen Anforderungen (fachanwaltlich bestätigt) erfüllt und die Möglichkeit bietet, Meldungen oder konkrete Verdachtsfälle, auch in anonymer Form, abzugeben.

Hinweisen auf Verstöße wird konsequent nachgegangen. Wer in gutem Glauben auf einen tatsächlichen oder vermeintlichen Verstoß hinweist, hat keine Benachteiligungen oder Repressalien zu befürchten. Um festgestellte Verletzungen zu beseitigen oder zumindest das Ausmaß der Verletzung zu minimieren, leitet die UMG, wo möglich und erforderlich, individuell

angemessene Maßnahmen ein. Rechtliche Konsequenzen hängen davon ab, wie und unter welchen Umständen gegen diese Grundsatzerklärung verstoßen worden ist. Nach Möglichkeit wird dem betroffenen Lieferanten zunächst die Gelegenheit gegeben, gemeinsam mit der UMG einen verbindlichen Fristenplan zur Abwendung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung oder des Risikos aufzustellen. Ist die Aufstellung eines solchen Fristenplans ersichtlich ungeeignet, wird ein solcher Fristenplan vom Lieferanten nicht unverzüglich aufgestellt oder scheitert die Umsetzung des Fristenplans, behält sich die UMG vor, die Geschäftsbeziehung so lange auszusetzen, bis der Lieferant die Verletzung beendet hat. Zudem steht der UMG die Option offen, ihre bilateralen Vertragsverhältnisse mit dem Lieferanten aus wichtigem Grund zu kündigen. Dies gilt insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen bezüglich menschenrechtlicher und umweltbezogener Schutzgüter.

Mit einem jährlichen Bericht informiert die UMG auf ihrer Webpräsenz kontinuierlich und transparent über ihr Verständnis sowie ihre Umsetzung einer nachhaltigen Unternehmensführung in Bezug auf die Erfüllung ihrer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten sowohl in ihrem eigenen Geschäftsbereich als auch in ihren Liefer- und Wertschöpfungsketten.

Ausblick und Weiterentwicklung

Die UMG ist sich darüber im Klaren, dass es sich bei der Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten um einen andauernden Prozess handelt, der eine konsequente Analyse potenzieller Risiken erfordert. Dabei überprüft die UMG regelmäßig, wie ihr Ansatz im Umgang mit den Menschenrechten in ihrem Einflussbereich am besten optimiert und gestärkt werden kann. Auf Grundlage der entsprechenden Ergebnisse werden die Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Menschenrechte, dort wo notwendig und leistbar, angepasst und weiterentwickelt.

Göttingen, Juni 2023

Prof. Dr. Wolfgang Brück

Vorstand Forschung und Lehre
Dekan der Medizinischen Fakultät
Sprecher des Vorstandes

Prof. Dr. Lorenz Trümper

Vorstand Krankenversorgung

Jens Finke

Vorstand Wirtschaftsführung und Administration